

TV 08 Baumbach e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

gemäß § 12 unserer Satzung laden wir hiermit ein zur Jahreshauptversammlung des TV 08 Baumbach e.V. für
Dienstag, den 31.03.2020 um 19.00 Uhr

in das Stadthallenrestaurant, Nebenraum, Rheinstraße 103, Ransbach-Baumbach.

Tagesordnung:

Begrüßung
Formalien
Feststellung der Tagesordnung
Totenehrung
Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und Aussprache
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

Berichte der Abteilungsleiter

1. Aerobic (mit den Gruppen: BBP, Bodystyling, Stepp-Aerobic, Rückenfit, Pilates und Yoga)
2. Badminton
3. Elementarsport
4. Gymnastik Damen und Herren
5. Kampfsport
6. Leichtathletik/ Nordic Walking
7. Schwimmen
8. Senioren (mit den Gruppen: Fit for Fun, Hochbetagte, ViA Vital im Alter, Senioren Männer u. Rehasport)
9. Turnen
10. Volleyball
11. Fußball

Neuwahlen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Geschäftsführer/in
- Kassenprüfer/in

Bestätigung der Wahlen zur Jugendvertretung und Bericht der Jugendwart in

Beschlussfassung über vorliegende Anträge :

- **auf Satzungsänderung:** Nach Prüfung der Satzung durch den Sportbund Rheinland e.V. müssen verschiedene Punkte gestrichen, ergänzt und geändert werden:

- **gestrichen muss werden:**

§ 3 Gemeinnützigkeit

~~4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.~~

§ 8 – Stimmrecht

~~3. Die Minderjährigen üben ihre Mitgliederrechte im Verein gem. Jugendordnung persönlich aus. Die gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen.~~

§ 12 Mitgliederversammlung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Hauptvorstand beschließt oder
- b) 10% der **stimmberechtigten** Mitglieder schriftlich beim Hauptvorstand diese beantragen.

4. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Hauptvorstand durch dreimalige Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt Ransbach-Baumbach und Aushang im Informationskasten des Vereins in der Turnhalle Baumbach, Kapellenstraße, 56235 Ransbach-Baumbach, **stimmberechtigte** Mitglieder die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach haben werden per E-Mail eingeladen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Sollten außerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wohnende **stimmberechtigte** Mitglieder nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, erhalten sie per einfachen Brief eine Einladung. Mehrere **stimmberechtigte** Mitglieder in einer Familie erhalten - bei gleicher Postanschrift - eine gemeinsame Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

§ 28 Haftungsausschluss

~~1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.~~

~~2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.~~

- **ergänzt muss werden:**

§ 10 Allgemeines zu den Organmitgliedern

1. Alle Organmitglieder, **mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Kassenwartes im Falle einer Personalunion**, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. **Der geschäftsführende Kassenwart handelt ehren- oder hauptamtlich.**

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters, für die gesonderte Regelungen gelten. **Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.**

§ 13 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) im Falle einer Personalunion aus c) und d) der geschäftsführende Kassenwart.**

3. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden in **seiner/ihrer Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden** zusammen.

- **geändert muss werden:**

§ 12 Mitgliederversammlung

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder **abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder **abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden.

9. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Hauptvorstand schriftlich vorliegen. Eingehende Anträge sind den Mitgliedern des Hauptvorstandes mit der endgültigen Tagesordnung bis eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen. Über den Eingang v. Anträgen werden die Mitglieder mit der endgültigen Tagesordnung bis eine Woche vor der Versammlung durch Veröffentlichung im KBB und durch Aushang im Infokasten informiert. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **abgegebenen gültigen Stimmen** die Aufnahme als Tagesordnungspunkt beschließt und diese Anträge im Interesse des Vereins besonders dringlich sind und keinen Aufschub dulden.

Kompletter Austausch der Formulierung § 26, 1 - 12 durch den nachfolgenden Vorschlag:

§ 26 Datenverarbeitung im Verein (diese alte Fassung – soll gestrichen werden)

- ~~1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.~~
- ~~2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Eintritt, Telefon und E-Mail, Bankinzugsdaten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.~~
- ~~3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.~~
- ~~4. Als Mitglied des Sportbundes Rheinland im LSB Rheinland Pfalz und der zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter, Geburtstag. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihre Funktion im Verein gemeldet. Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen, sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.~~
- ~~5. Der Vorstand gibt Ereignisse des Vereinslebens, wie die Veranstaltung von bzw. Teilnahme an Turnieren nebst Ergebnissen sowie Feierlichkeiten im Info-Kasten des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Maßnahmen der Mitgliederwerbung und für die Weitergabe von Nachweisen gegenüber Verbänden für den Erhalt von Fördergeldern. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Fotos vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied die weitere Veröffentlichung im Info-Kasten mit Ausnahme von sportlichen Ergebnissen.~~
- ~~6. Nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben uneingeschränkten Zugriff auf alle Mitgliederdaten.~~
- ~~7. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.~~
- ~~8. Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Verbandsgemeindeblatt über die unter 5. genannten Ereignisse und unterlegt diese mit entsprechendem Bildmaterial. Solche Informationen können überdies auf~~

der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter in der Beitrittserklärung abgegebene Einwilligung bekannt gegeben werden.

9. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Fotos erheben bzw. seine mit der Beitrittserklärung erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs leitet der geschäftsführende Vorstand die notwendigen Schritte ein, damit die weitere Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Bilder mit Ausnahme der sportlichen Ergebnisse für die Zukunft auf der Homepage des Vereins umgehend unterbleibt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

10. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

11. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

12. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Datenverarbeitung im Verein *(diese neue Fassung – soll aufgenommen werden)*

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Auflösung des Vereins

2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der Hauptvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder b. von Zwei einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 30 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ransbach-Baumbach oder deren Rechtsnachfolgerin mit der

Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Verabschiedung Beitragsordnung, gültig ab 01.01.2020

Ehrungen

Sonstiges

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Hauptvorstand vorliegen

Christoph Mengen

1. Vorsitzender